

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 77 (1959)

Heft: 16

Anhang: Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

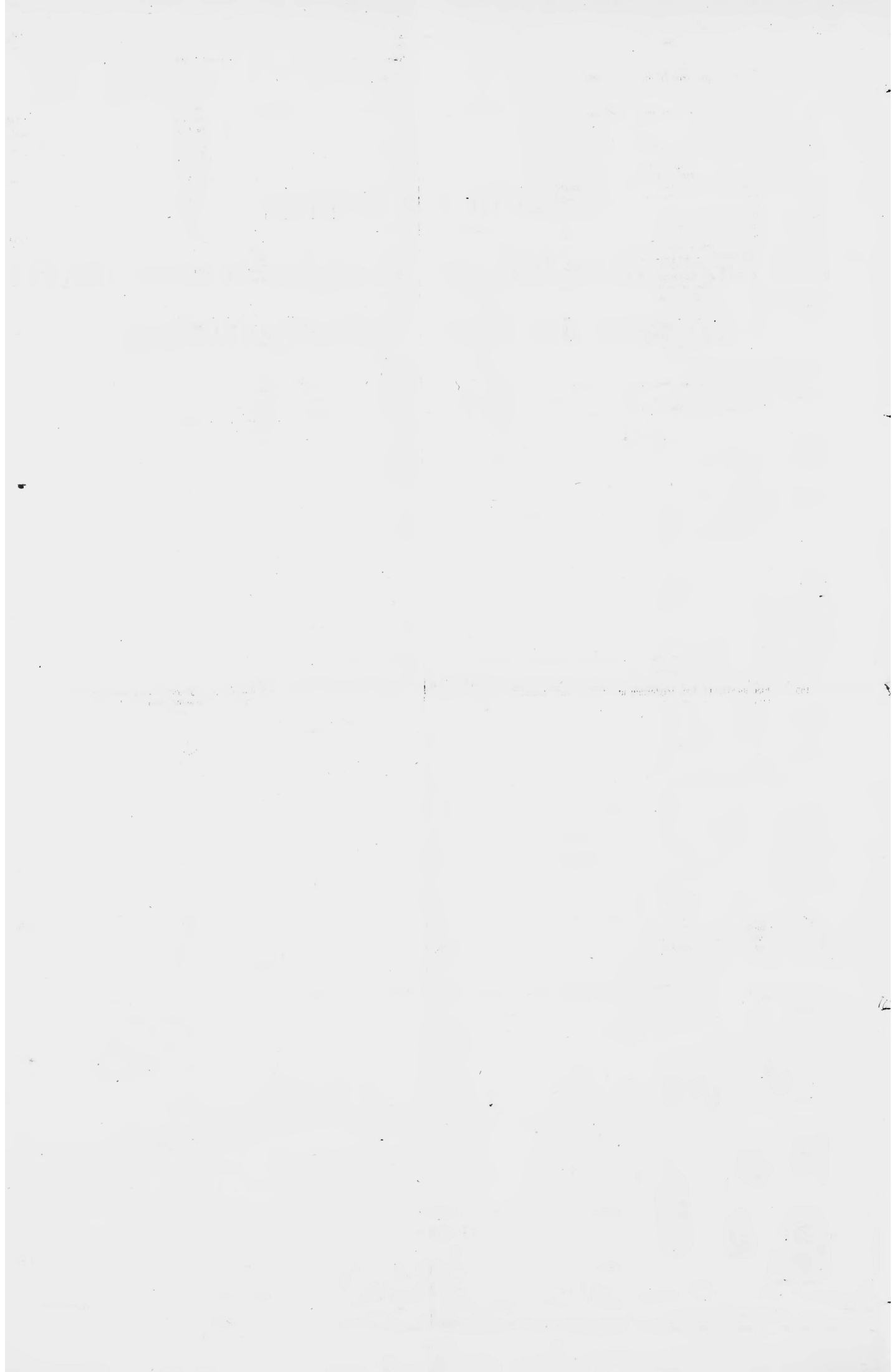
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Italien

(Fortsetzung; siehe auch SHAB. Nr. 294 vom 16. Dezember 1958 und Nr. 3 vom 7. Januar 1959)

Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt
Nr. 16 vom 22. Januar 1959



Italien

Liste der von Italien gewährten Konzessionen

1. Teil

Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
I. Kapitel		
Lebende Tiere		
ex 1	Pferde: Die für die Zucht bestimmten Pferde reiner Rasse (männliche und weibliche, deren Abstammung amtlich beglaubigt ist) werden unter Beachtung der durch den Finanzminister festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen.	
ex 3	Rindvieh: Für die Zucht bestimmtes Rindvieh reiner Rasse, dessen Abstammung amtlich beglaubigt ist, wird unter Beachtung der durch den Finanzminister festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen. Ebenso wird rassenreines Zucht- und Nutzvieh unter Beachtung der durch den Finanzminister in Verbindung mit dem Minister für Landwirtschaft festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen.	
ex 6	Schweine: Für die Zucht bestimmte Schweine reiner Rasse, deren Abstammung amtlich beglaubigt ist, werden unter Beachtung der durch den Finanzminister festzulegenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zugelassen.	
III. Kapitel		
Fische, Schalen- und Weichtiere		
ex 22	Felchen (<i>Coregonus Fera</i>), «Agone» (<i>Paralosa lacustris</i>) und Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	9%* 10%
IV. Kapitel		
Milch und Milchprodukte, Eier und Honig		
ex 29 a	Kondensmilch ohne Zucker	18%
ex 29 b	Kondensmilch mit Zucker	20%
31	Käse aller Art (1):	
ex a	Welchkäse:	
	Vacherin Mont d'Or, Freiburger Vacherin, Tête de Moine	10%
ex b	Halbhart- und Hartkäse:	
	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Saanen, Bagnes, Gomsen-, Glarner-, Urner-, Piora-, Maggia-, Appenzellerkäse; Tilsiter und Typ Tilsiter; Glarner Kräuterkäse	10%
ex c	Schmelzkäse, in Schachteln im Nettogewicht von nicht über 250 g; Emmentaler und Greyerzer; mit Beifügung von Schinken oder Kräutern; Rahmkäse	11%
VIII. Kapitel		
Essbare Früchte		
ex 75 a	Äpfel, frisch, vom 1. Dezember bis 30. Juni	8%
XV. Kapitel		
Fettstoffe, Fette, Öle und ihre Abspaltprodukte, bearbeitete Speisefette, tierische und pflanzliche Wachse		
143	Gekochte, oxydierte, geblasene oder standolierte Öle:	
b	andere	12%* 15%
155	Fleischextrakte, fest, teigförmig und flüssig, auch gesalzen, aromatisiert oder gewürzt:	
b	andere	22%*
XVIII. Kapitel		
Kakao und seine Zubereitungen		
171	Schokolade und Schokoladenerzeugnisse:	
ex a	Schokolade, rein oder mit Beifügung anderer Stoffe, in Tafeln und Blöcken, im Gewicht von 50 bis 400 g	20% mit einem Minimalzoll von 200 Lire per kg netto
b	Schokoladenerzeugnisse (Konfiseriewaren mit Kakao, mit Kakaobutter oder mit Schokolade und verschiedenen Zubereitungen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, Kakao, Kakaobutter oder Schokolade enthaltend)	30%*
XX. Kapitel		
Zubereitungen und Konserven von Gemüse, Früchten und andern Pflanzen oder Pflanzenteilen		
183	Frucht- und Gemüsesäfte, konzentriert oder nicht, ausgenommen Traubensäfte:	
a	ohne Beifügung von Zucker:	
ex 2	Apfel- und Birnensäfte	9%* 10%
XXII. Kapitel		
Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig		
200	Branntweine:	
ex d	Kirsch in Flaschen von nicht mehr als einem Liter Inhalt	25%
XXVIII. Kapitel		
Anorganische chemische Produkte		
333	Hydrosulfite, auch durch organische Stoffe stabilisiert (Formaldehyd, Azeton usw.)	21%*
360	Karbonate:	
c	Siliziumkarbid:	
2.	gemahlen	15%
XXIX. Kapitel		
Organische chemische Erzeugnisse		
362	Kohlenwasserstoffe, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
c	2 beta) Nitroderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:	
	I. Mononukleare:	
	D. Trinitrobutylmetaxylol (Moschus Xylol)	16%
363	Alkohole:	
a	Acyclische Alkohole und ihre halogenierten, sulfonierten und nitrilierten Derivate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
	1. einwertige Alkohole:	
	zeta) Geraniol, Citronellol, Linalol	18%* 20%
	eta) Rhodinol, Nerol und Vetyverol	13%* 15%
	2. vielwertige Alkohole:	
	ex zeta) Sorbitol	18%*

(1) Siehe Bemerkungen am Schlusse dieser Liste.

Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
866	Aldehyde:	
a	Aldehyde:	
	1. acyclische:	
	alpha) gesättigte:	
	IV. Metaldehyd in Pulver	13%* 15%
	VIII. Aldehyde C. 8 bis C. 12	11%* 12%
	3. aromatische:	
	ex gamma) Alphaamylzimtaldehyd	18%* 20%
	ex gamma) Paraisopropylalphamethylhydrozimtaldehyd	14%* 16%
	ex delta) Phenylacetaldehyd	14%* 16%
c	Acyclische Aldehyde-Alkohole, cyclische Aldehyde-Aether, Aldehyde-Phenole, Aldehyde-Aether-Phenole, ihre halogenierten, sulfonierten und nitrilierten Derivate, ihre Salze und ihre Ester:	
	1. acyclische Aldehyde-Alkohole:	
	alpha) Hydroxycitronellal	18%* 20%
	2. cyclische Aldehyde-Aether, Aldehyde-Phenole, Aldehyde-Aether-Phenole:	
	epsilon) Paramethoxyhydrobenzaldehyd (Anisaldehyd)	16%* 18%
367	Ketone und Chinone:	
c	Halogenierte, sulfonierte und nitrilierte Derivate der Ketone und Chinone, ihre Salze und ihre Ester:	
	2. der cyclischen Ketone und Chinone:	
	alpha) Dinitromethylbutylacetophenon (Moschus Keton)	13%* 15%
368	Anhydride, Säuren, Säurechloride, ihre Derivate, Salze und Ester, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
a	einwertige Säuren, ihre Anhydride und ihre Säurechloride, ihre Derivate, Salze und Ester:	
	1. acyclische gesättigte:	
	beta) Essigsäure, ihre Salze und Ester:	
	III. Ester der Essigsäure:	
	M. andere	9%* 10%
	gamma) Essigsäureanhydrid	20%* 25%
369	Ester von Mineralsäuren und ihre Salze (ausgenommen diejenigen der Schwefelwasserstoffsäuren und der halogenen Wasserstoffsäuren):	
c	Phosphorsäureester:	
	3. Inosit-hexa-phosphorsäure-ester,	
	Inosit-hexa-phosphorsäure Salze	16%* 18%
	5. andere (Guaiacol-Phosphate usw.)	22%*
370	Amine, ihre Salze und ihre Substitutionsderivate mit Ausnahme derjenigen unter Pos. 371:	
a	2 alpha) Aromatische, mononukleare Monoamine	
	I. Anilin, seine Derivate und deren Salze:	
	A. Anilin und seine Salze	18%* 20%
ex c	Quaternäre Ammoniumsalze	18%
371	Andere stickstoffhaltige Verbindungen:	
a	Amide und ihre Salze:	
	1. acyclische:	
	ex gamma) Allylisopropylacetylcarbamid	11%* 12%
	2. cyclische:	
	alpha) Ureide:	
	II. andere:	
	A. Diaethyldiphenylharnstoff (Centralit)	16%* 18%
	B. andere	18%* 23%
	beta) Ureide:	
	III. andere (Aethylcyclohexenylmalonylharnstoff und seine Salze, Hydantoin und seine Substitutionsderivate usw.)	22%* 23%
d	Chloramine und Sulfamide:	
	2. Sulfamide und ihre Salze:	
	alpha) Paraaminobenzolsulfamid und seine Derivate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, und ihre Salze	27%* 30%
372	Heterocyclische Verbindungen, ihre Derivate, Salze und Ester:	
c	mit Stickstoffatomen:	
	ex 9. 1-phenyl-2,3-dimethyl-4-isopropyl-5-isopyrazolon	9%* 10%
	10. 1-phenyl-2,3-dimethyl-4-dimethyl-aminoisopyrazolon, seine Salze und Derivate	35%*
	16. andere (Lysidin, Diaethylamide der Pyridinbeta-karbonsäure usw.):	
	alpha) 3,3-Diaethyl-2,4-dioxopiperidin; Diaethyl-dioxo-tetrahydropyridin	9%* 10%
	beta) andere	12%*
374	Vitamine, Hormone und Enzyme, natürliche oder synthetische:	
a	Vitamine, ihre Salze und ihre Ester:	
	1. fettlösliche:	
	beta) Vitamin A, einschliesslich der Konzentrate von Vitamin A und D	13%* 15%
	delta) andere (Vitamin E oder Tocoferol, Vitamin K usw.)	9%*
	2. wasserlösliche:	
	alpha) Vitamin B ¹ (Aneurin, Thiamin) und B ⁶	9%*
	beta) Vitamin C (1 Ascorbinsäure)	9%*
	zeta) andere (Vitamin P usw.)	9%*
c	Enzyme:	
	3. Pankreatin	16%* 18%
375	Alkaloide und Glukoside, natürlich oder synthetisch:	
a	Alkaloide der Opiumgruppe, ihre Ester, ihre Aether und ihre Salze:	
	3. andere (Narcotin, Narcein, Papaverin, Thebain usw.):	
	alpha) Papaverin	13%* 15%
	beta) andere	13%* 20%
c	andere Alkaloide, ihre Aether, ihre Ester und ihre Salze:	
	7. nicht genannt (Solamin, Pipherin, Coniin, Theobromin, Strychnin, Ephedrin, Emetin, Atropin, Arecolin usw.)	12%* 15%
d	Glukoside, ihre Aether und ihre Ester:	
	3. andere (Saponin, Aloin, usw.)	12%*
XXX. Kapitel		
Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie		
380	Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel, Fungizide, Unkrautvertilgungsmittel u. dgl., einschliesslich Giftköder, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
b	andere:	
	2. andere, in Behältern von über 1 kg Nettogewicht:	
	alpha) kupferhaltige Erzeugnisse	9%*
	ex beta) Zubereitungen, welche natürliche, organische oder synthetische Insektenvertilgungsmittel, in organischen Lösungsmitteln gelöst, enthalten	18%* 25%
387	Hilfsmittel für die Textil- und Gerbereiindustrie (Netzmittel, Schälzen, Weichmacher, Entfettungsmittel, Beizen, Appreturmittel usw.) nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
b	andere (1)	13%* 15%

(1) Siehe Bemerkungen am Schlusse dieser Liste.

Tarifarummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
XXXI. Kapitel		
Pharmazeutische Produkte		
390	Organotherapeutische Produkte, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
ex b	Leberextrakte und Nebennierenrindextrakt	16%*
391	Sera, Impfstoffe und andere bakterielle Kulturen	18%*
392	Zemente und andere Produkte zur Zahnfüllung	20%*
394	Zubereitete oder dosierte Medikamente und andere pharmazeutische Präparate:	13%*
a	medizinische Spezialitäten:	
	1. Alkalolde und ihre Salze oder Glukoside enthaltend	16%*
	6. auf Basis von organotherapeutischen, vitamin- und hormonhaltigen Produkten	18%*
	8. nicht anderweit genannt	20%*
b	andere:	
ex 1.	Flüssiger Extrakt von Adonis vernalis	13%*
3.	Zugpflaster, Sparablanos und Taffet, medizinische Papiere (mit Senf, Nitraten, antisthmatischen Substanzen imprägniert usw.), mit Medikamenten versetzte Watten und Gazen aus Baumwolle, Suppositorien, Kerzen, Ovuli, Stiften, mit Medikamenten versetzte Zigaretten, Pomaden, Salben, Vaselinen und Lanolin, Linimente, Opodeldochbalsam, medizinisches Kolloidum	18%*
5.	Gelatinekapseln, Perlen, Pillen, Körner, Kügelchen, Würfelchen, Cachets, Boli, Kompressen, Bonbons, Pastillen für Arzneimittelszwecke	15%*
6.	Alkalolde und ihre Salze oder Glukoside enthaltend	17%*
7.	auf Basis von organotherapeutischen, vitamin- und hormonhaltigen Produkten	15%*
9.	nicht anderweit genannt:	
alpha)	Molekülverbindung von Kalziumbromid und Kalziumlaktobionat	13%*
beta)	andere	18%*
XXXIII. Kapitel		
Farb- und Gerbstoffe, Farbstoffe, Farben, Lacke, Firnisse und Anstrichfarben, Kitten, Tinten		
411	Organische Farbstoffe (Derivate des Steinkohlenteers); natürlicher Indigo:	
a	Nitroso- und Nitrofarbstoffe (mit Ausnahme der Pikrinsäure)	20%*
b	Azofarbstoffe einschliesslich der Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen mit Kupplungskomponenten	25%*
c	Stilbenfarbstoffe	20%*
d	Thiazol- und Carbazolfarbstoffe:	
	1. Methyliertes und nicht sulfoniertes Dehydrothiopalatoluidin (Thioflavin T und analoge Farbstoffe)	15%*
	2. Carbazolfarbstoffe	20%*
	3. andere	25%*
e	Schwefelfarbstoffe, mit Ausnahme der Derivate des Anthrachinons und des Carbazols (I)	20%*
f	Chinolinfarbstoffe, einschliesslich der Azin-, Oxazin- und Thiazinfarbstoffe:	
	1. Oxazinfarbstoffe	15%*
	2. andere	25%*
g	Xanthenfarbstoffe:	
	1. Äthylester des Diäthylamino-o-carboxyphenyl-xanthyllumchlorids (Rhodamin 6 G und 6 GDN sowie analoge Farbstoffe); sulfonierete Rhodamine	15%*
	2. Jodfluoresceine, Chlorbromfluoresceine (Erythrosine, Phloxine, Bengalrose und analoge Farbstoffe)	15%*
	3. Komplexsalze der Phosphorwolfram- und Phosphormolybdänsäure mit Xanthenfarbstoffen (Fanal- und analoge Farbstoffe)	15%*
	4. andere	25%*
h	Acridin- und Chinolinfarbstoffe; Di- und Triphenylmethanfarbstoffe:	
	1. Acridinfarbstoffe	15%*
	2. Chinolinfarbstoffe	15%*
	3. Komplexsalze der Phosphorwolfram- und Phosphormolybdänsäure mit Di- und Triphenylmethanfarbstoffen (Fanal- und analoge Farbstoffe)	15%*
	4. andere	25%*
i	Oxychinon- und Anthrachinonfarbstoffe, mit Ausnahme der Küpenfarbstoffe:	
	1. dispergierte Anthrachinonfarbstoffe in zum Färben von Acetatkunstseide geeigneten Zubereitungen	15%*
	2. andere	25%*
k	Küpenfarbstoffe, nicht anderweit genannt oder inbegriffen (einschliesslich des natürlichen und synthetischen Indigos):	
	1. Anthrachinonküpenfarbstoffe	15%*
	2. andere	18%*
l	Andere organische synthetische Farbstoffe:	
	1. Schwefelsäureester der löslichen Leukoküpenfarbstoffe (Indigosole und analoge Farbstoffe)	15%*
	2. Dispergierte Pigmente in für den Textildruck geeigneten Zubereitungen (vom Typ «Orema», «Mikrosol», «Aridye» und analoge Farbstoffpräparate)	15%*
	3. nicht genannte	25%*
ex 416	Lacke und Firnisse auf Basis von Nitrocellulose, von Nitrocellulose und Kunstharzen, von Kunstharzen (Alkyd-, Vinyl-, Akryl-, Harnstoff-, Polystyrolharze usw.) und auf Basis von Chlorkautschuk; teigförmige Extrakte für solche Lacke, in beliebiger Aufmachung	21%*
XXXIV. Kapitel		
Ätherische Öle und Essenzen, künstliche Riechstoffe, Parfums		
427	Gemische von ätherischen Ölen, ihren isolierten Bestandteilen, von künstlichen Riechstoffen zur Verwendung als Rohstoff für die Parfümerie-, die Lebensmittel- oder andere Industrien (I)	1500 Lire per kg netto plus 5% des Wertes
430 b	andere Parfümerien	20%*
XXXV. Kapitel		
Seifen, Waschmittel, künstliche Wachse, Kerzen und andere Erzeugnisse aus Fetten, Ölen oder Wachsen		
433	Sulfurizinate, Sulfocoleate, Sulfocresinate, Sulfonaphtenate, Fettsäureester und ähnliche Produkte, mit oder ohne Zusatz von organischen Lösungsmitteln, auch Seifen enthaltend:	
a	Sulfurizinate, Sulfocoleate, Sulfocresinate, Sulfonaphtenate und ähnliche Produkte	13%*
b	Fettsäureester und ähnliche Produkte	18%*

(1) Siehe Bemerkungen am Schlusse dieser Liste.

Tarifarummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
XXXVI. Kapitel		
Eiweissstoffe (Albumine) und Leime		
449	Leime tierischen Ursprungs, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
a	aus Knochen, Häuten, Nerven, Sehnen und andere	13%*
451 b	Cellulose- und Kunstharzleime (Leim aus Harnstoff, Vinylharzen u. dgl.)	17%*
452	Andere Leime, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
b	andere	15%*
XXXVII. Kapitel		
Pulver und Sprengstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse, Zündhölzer, pyrophore Legierungen, Erzeugnisse aus entzündlichen Stoffen, Löschmittel		
462	Erzeugnisse aus entzündlichen Stoffen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
ex b	Äthylmethaldehyd in Tabletten und Stäben	Zoll des Metaldehydpulvers
XXXIX. Kapitel		
Häute und Felle		
485	Andere nach dem Gerben zugerichtete («rifinite») oder irgendwie bearbeitete Häute und Felle:	
e	Leder von Reptilien, Echten und Fischen	13%*
XLII. Kapitel		
Künstliche plastische Massen, synthetische Harze und Erzeugnisse daraus		
504	Kondensations- und Polykondensationsprodukte:	
b	von Aminen oder Amiden (Harnstoff, Thioharnstoff, Melamin, Anilin u. dgl.) mit Aldehyden (Formaldehyd u. dgl.):	
	2. nicht modifiziert:	
alpha)	nicht polymerisiert, in Presspulver, mit oder ohne Füllsubstanz oder Farbstoff, in wässrigen oder andern Emulsionen	18%*
ex e	Kondensationsprodukte aus Polyhydroxyverbindungen mit Chlorhydrinen oder Epichlorhydrinen (Äthoxylharze), mit oder ohne Härtings- oder Füllmitteln, auch mit Zusatz von Harnstoff-Formaldehyd- oder Melamin-Formaldehyd-Harzen	13%*
XLVIII. Kapitel		
Papier und Pappe, Papier- und Pappwaren		
576	Papier und Pappe, gestrichen oder imprägniert, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
c	geglättet oder gegläntzt:	
	1. weiss oder einheitlich gefärbt:	
ex alpha)	Stereotypmatern	6%*
585	Papier und Pappe, für bestimmte Zwecke oder Arbeiten zugeschnitten, auch gefalzt oder gerillt, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
d	andere:	
ex 1.	Pappe, in Streifen von nicht mehr als 15 cm Breite geschnitten, für die Herstellung von Jacquard-Karten	13%*
594	Andere Papier- und Pappwaren, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	18%*
ex a	Papier und Pappe für Jacquard- und ähnliche Einrichtungen zugerichtet	16%*
L. Kapitel		
Seide und Seidenabfälle		
619	Seidenbeuteluch, auch in irgendeine Form geschnitten	13%*
LII. Kapitel		
Synthetische Spinnfasern		
642	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, nicht anderweit genannt noch inbegriffen:	
a	rein und diesen gleichgestellt:	
	1. glatt:	
alpha)	roh oder gebleicht	20%*
beta)	gefärbt oder buntgewebt	20%*
gamma)	bedruckt	20%*
	2. gemustert:	
alpha)	roh oder gebleicht	20%*
beta)	gefärbt oder buntgewebt	20%*
gamma)	bedruckt	20%*
b	gemischt mit andern Spinnstoffen, ausgenommen Seide, synthetische Spinnfasern enthaltend:	
	1. im Ausmass von mehr als 12, aber nicht mehr als 50 %	20%*
	2. im Ausmass von mehr als 50 %	20%*
643	Beuteluch aus synthetischen Spinnfasern, auch in beliebige Formen zugeschnitten	20%*
LIV. Kapitel		
Baumwolle		
670	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, glatt, nicht mercerisiert:	
a	roh	20%*
ex b/e	im Gewichte von weniger als 70 g per m ² und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 55 oder mehr Fäden in einem cm ² enthaltend	13%*
ex b/e	im Gewichte von 70 g oder mehr, aber nicht mehr als 240 g per m ² und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 40 Fäden oder mehr in einem cm ² enthaltend	15%*
671	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, glatt, mercerisiert:	
ex a/e	im Gewichte von weniger als 70 g per m ² und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 55 oder mehr Fäden in einem cm ² enthaltend	13%*
ex a/e	im Gewichte von 70 g oder mehr, aber nicht mehr als 240 g per m ² und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 40 Fäden oder mehr in einem cm ² enthaltend	15%*
672	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, gemustert, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, auch mercerisiert:	
ex a/e	im Gewichte von weniger als 70 g per m ² und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 55 oder mehr Fäden in einem cm ² enthaltend	13%*
ex a/e	im Gewichte von 70 g oder mehr, aber nicht mehr als 240 g per m ² und in Kette und Schuss, als Einzelfäden gezählt, 40 Fäden oder mehr in einem cm ² enthaltend	15%*
673	Baumwollgewebe, rein und diesen gleichgestellt, broschiert:	
a	brochierte Musseline und Plattstichgewebe	15%*
674	Drehergewebe aus Baumwolle, rein und diesen gleichgestellt (I)	15%*

(1) Siehe Bemerkungen am Schlusse dieser Liste.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
LV. Kapitel					
Flachs und Ramie					
682	Leinen- oder Ramiegarne, rein oder gemischt, für den Detailverkauf hergerichtet, einfach, gezwirnt oder geflochten:		744	Schärpen, Schals (Umschlagstücher), Foulards und Halstücher:	
a	langfaserige Garne, auch geflochten, für die manuelle oder maschinelle Herstellung von Schuhwerk	18 %	b	andere:	
683	Leinen- oder Ramiegewebe:		3.	aus Geweben aus Wolle oder feinen Haaren	16 %* 18 %
a	rein oder diesen gleichgestellt:		747	Garnituren für Damenkleider und -unterkleider (Kragen, Schleiern, Einsätze, Krausen, Manschetten, Rüschen und ähnliche Artikel); Umschläge, Aufschläge, Bordüren, Embleme, Abzeichen und andere ähnliche Garnituren für Kleider:	
1.	glatt:		a	ganz oder teilweise aus Tüll oder Gulpures hergestellt oder mit Spitzen, Stickereien, Ajourarbeiten, Applikationen oder anderen ähnlichen Arbeiten zur Verzierung	15 %
beta)	gebleicht, halbgebleicht, gewaschen, gelaugt, ausgerüstet, in Kette und Schuss in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		LXIV. Kapitel		
I.	bis zu 26 einfache Fäden	22 %* 25 %	Schuhe und ihre Bestandteile		
II.	mehr als 26 einfache Fäden	18 %* 20 %	758	Schuhe mit Sohle aus Häuten oder Leder, auch künstlichem:	
ex 1-beta)	Leinengewebe im Gewichte von 70 g oder weniger per m ² und in Kette und Schuss 30 oder mehr einfache Fäden in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	13 %* 15 %	a	mit Oberteil aus Fell oder Leder, auch künstlichem:	
2.	gemustert:		1.	nicht mehr als knöchelhoch:	
beta)	gebleicht, halbgebleicht, gewaschen, gelaugt, ausgerüstet, in Kette und Schuss in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		beta)	andere	18 %* 20 %
I.	bis zu 26 einfache Fäden	22 %* 25 %	759	Schuhe mit Sohle aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk, auch mit Beifügung von Geweben oder mit Stoffutter:	
II.	mehr als 26 einfache Fäden	18 %* 20 %	b	mit Oberteil aus irgendwelchem Material:	
ex 2-beta)	Leinengewebe im Gewichte von 70 g oder weniger per m ² und in Kette und Schuss 30 oder mehr einfache Fäden in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	13 %* 15 %	1.	nicht mehr als knöchelhoch	18 %* 25 %
LVIII. Kapitel					
Teppiche und Wandteppiche - Bänder und Borten - Posamenterie - Tüfle - Netzgewebe - Spitzen - Gulpures und Stickereien					
703	Bänder und Borten:		LXVIII. Kapitel		
b	aus Seide:		Waren aus Stein, Gips, Zement, Asbest, Glimmer und ähnlichen Stoffen		
1.	samtartige, plüschartige und ähnliche	21 %* 23 %	793	Auf Träger aufgesetzte Schleifmittel:	
2.	andere	16 %* 18 %	a	natürliche Schleifmittel:	
c	aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern:		2.	nicht genannt:	
1.	samtartige, plüschartige und ähnliche	20 %* 22 %	alpha)	auf Gewebe aufgetragen	13 %* 15 %
2.	andere	16 %* 18 %	beta)	andere	16 %* 18 %
704	Bänderchen ohne Schuss, nur aus Kettenfäden, geleimt (bolduc), rein oder gemischt:		b	künstliche Schleifmittel, rein oder mit andern Stoffen gemischt:	
ex b	aus Ramie	13 %* 15 %	1.	auf Gewebe aufgetragen	18 %
706	Tüfle und Netzgewebe (filets), glatt:		2.	andere	20 %
a	Tüfle:		LXXIII. Kapitel		
3.	aus synthetischen Spinnfasern	30 %* mit einem Höchstzoll von 95 Lire* per m ²	Eisen, Gusseisen, Stahl		
707	Tüfle und Netzgewebe, gemustert (einschliesslich der Bobinet-tüfle), Maschinenspitzen, Gulpures, aus Spinnstoffen aller Art, in Stücken, Streifen, verbunden oder nicht, in Ziermotiven und in gebrauchsfertigen Gegenständen	35 %*	901	Zubehör für Röhren (Verbindungsstücke, Rohrbogen, Muffen, Flanschen usw.), nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
709	Acztickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund	15 %	b	aus Temperguss, aus Eisen oder Stahl:	
710	Andere Stickereien, auch auf Filz, mit sichtbarem Grund, aus reinen oder gemischten Spinnstoffen:		1.	roh oder mechanisch bearbeitet:	
b	aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern:		alpha)	gerade Verbindungsstücke oder Flanschen	13 %* 15 %
1.	auf Tüll aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern	15 %	beta)	andere	13 %* 15 %
2.	andere	20 %	2.	mit anderer Oberflächenbearbeitung oder mit Auftrag von anderen gewöhnlichen Metallen oder anderen Materialien, auch auf der ganzen Oberfläche	13 %* 15 %
d	aus Baumwolle:		914	Bolzen- und Schraubenartikel aus Eisen oder Stahl, ohne Gewinde (Bolzen, Muttern, Zapfen, Nieten, Stifte, Stecker oder Keile u. dgl.); Unterlagsscheiben, auch elastische, und Federrondellen aus Eisen oder Stahl:	
1.	mit Kettenstich oder auf Netzgeweben	15 %	ex b	Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	14 %* 18 %
2.	andere	15 %	915	Bolzen- und Schraubenartikel aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (Schrauben, Rohrscheiben, Haken, Muttern, Bolzen, Nieten u. dgl.):	
LIX. Kapitel					
Watte und Filze - Seile und Seilwaren - Spezialgewebe - Imprägnierte oder gestrichene Gewebe - Technische Artikel aus Spinnstoffen					
ex 722	Dekorationsstoffe, bedruckt, mit plastischen Stoffen gestrichen, sogenannte «Chintz»	10 %* 15 %	a	mit Holzgewinde:	
ex 722	Gewebe mit einem Überzug auf der Basis von Polyvinylchlorid	18 %* 22 %	1.	Schrauben mit einem Durchmesser:	
LX. Kapitel					
Wirk- und Strickwaren					
733	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware), mit Ausnahme der elastischen:		beta)	von 2 bis 5 mm	23 %*
a	aus Wolle oder feinen Haaren, rein oder gemischt	18 %*	gamma)	unter 2 mm	23 %*
e	aus künstlichen Spinnfasern, rein oder gemischt	18 %*	b	mit Metallgewinde:	
f	aus andern Spinnstoffen (auch Rosshaar), rein oder gemischt	18 %*	1.	Schrauben, mit einem Durchmesser von:	
736	Gewirkte und gestrickte Unterkleider und Trikotwäsche, ausgenommen elastische:		ex gamma)	weniger als 1 mm	9 %* 10 %
b	aus synthetischen Spinnfasern:		ex b	Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	16 %* 18 %
1.	geschnitten und genäht	13 %* 15 %	ex 925 e/f	Profilgeschlittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Eisen, Stahl oder schmelzbarem Eisenguss, im Stückgewicht von weniger als 25 g	14 %* 18 %
2.	abgepasst	13 %* 15 %	LXXIV. Kapitel		
c	aus Wolle oder feinen Haaren:		Kupfer und seine Legierungen		
1.	geschnitten und genäht	16 %* 18 %	928	Stangen und Stäbe jedwelchen Profils sowie Drähte aus Kupfer und seinen Legierungen:	
2.	abgepasst	16 %* 18 %	a	einfach gewalzt, gepresst, gezogen:	
e	aus Baumwolle:		1.	Stangen und Profile, roh:	
1.	geschnitten und genäht	16 %* 20 %	alpha)	aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weiteren metallischen Zusätzen	13 %* 15 %
2.	abgepasst	16 %* 20 %	beta)	andere	13 %* 15 %
LXI. Kapitel					
Bekleidungswaren und Bekleidungsgegenstände aus Geweben					
741	Leibwäsche für Herren und Knaben, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		2.	Drähte, roh:	
b	aus künstlichen oder synthetischen Spinnfasern	18 %*	alpha)	aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weiteren metallischen Zusätzen	13 %* 15 %
ex c	aus Gesundheitskrepp, aus Wolle	15 %	beta)	andere	13 %* 15 %
ex d	aus Gesundheitskrepp, aus Baumwolle	18 %	1.	mit ebener Oberfläche, ungelocht	13 %* 15 %
742	Leibwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		II.	gekeilt, geriffelt, gewellt, gebogen oder gelocht	13 %* 15 %
a	ganz oder teilweise aus Tüll, Gulpures, oder mit Spitzen, Stickereien, Ajourarbeiten, Applikationen oder anderen ähnlichen Arbeiten zur Verzierung	22 %*	2.	von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form:	
743	Taschentücher:		alpha)	aus Kupfer mit 10 % oder mehr Zink, auch mit weiteren metallischen Zusätzen:	
a	ganz oder teilweise aus Tüll oder Gulpures, oder mit Spitzen, Stickereien, Ajourarbeiten, Applikationen oder anderen ähnlichen Arbeiten zur Verzierung	12 %	1.	mit ebener Oberfläche, ungelocht	13 %* 15 %
(1) Siehe Bemerkungen am Schluss dieser Liste.					

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
932	Röhren und röhrenförmig ausgebohrte Stangen, aus Kupfer und Kupferlegierungen, auf irgendwelche Art hergestellt:		1012	Werkzeuge für Maschinen- und Handgebrauch, zur Bearbeitung von Metallen, Holz und andern harten Stoffen (zum Bördeln, Prägen, Gewindeschneiden, Ausreiben, Fräsen, Stanzen, Drehen usw.):	
a	von gleichmäßigem Querschnitt, nicht fassoniert, gerade:		a	mit Schneiden aus Stahl:	
alpha)	ausgebohrte Stäbe von rundem Querschnitt, mit äusserem Durchmesser von mehr als 16 mm und innerem Durchmesser von nicht über 8 mm (Verstärkungsbolzen für Dampfkessel):		ex 3.	Fräser im Stückgewicht von weniger als 30 g	18%* 20%
	I. aus Kupfer mit 10% oder mehr Zink, auch mit weiteren metallischen Zusätzen	12%*	ex 3.	Abwälzfräser („creatori“)	18%
	II. andere	11%*	4.	Gewindeschneidwerkzeuge (Gewindebohrer, Gewindeschneideln und Strähle)	18%* 20%
beta)	nicht genannte:		ex 5.	Zahnschneidstähle	16%* 18%
	I. aus Kupfer mit 10% oder mehr Zink, auch mit weiteren metallischen Zusätzen	13%*	ex 6.	Präge- und Stanzwerkzeuge	18%* 20%
	II. andere	13%*	ex 7.	Barren aus vergütetem Stahl, für mechanische Bearbeitungen	18%* 20%
940	Bolzen, Muttern, Nieten, Stifte, Schliessbolzen, Keile, Unterlagscheiben u. dgl., aus Kupfer und seinen Legierungen, ohne Gewinde:		b	mit Schneiden aus Diamant oder diamanthaltigen Massen	9%* 10%
a	roh	18%	1013	Sägeblätter:	
b	beliebig bearbeitet oder, auch auf der ganzen Oberfläche, in Verbindung mit andern unedlen Metallen oder andern Stoffen	18%	a	Kreissägen, einschliesslich Fräasersägen:	
941	Bolzen, Schrauben, Ringschrauben, Schraubenhaken, Muttern u. dgl., aus Kupfer und seinen Legierungen, mit Gewinde:		ex 2.	Fräasersägen	23%* 26%
a	roh:		b	Bandsägeblätter	21%* 23%
	1. mit Holzgewinde	20%	1020	Rasierapparate und -klingen, ausgenommen elektrische; Sicherheitsrasierapparate:	
	2. andere	20%	a	ex 2. Sicherheitsrasierklingen, fertig bearbeitet	20%* 22%
b	beliebig bearbeitet oder, auch auf der ganzen Oberfläche, in Verbindung mit andern unedlen Metallen oder andern Stoffen	20%			
ex b	Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	14%* 18%		LXXXIII. Kapitel	
ex b	Schrauben mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm	8%* 10%		Verschiedene Erzeugnisse aus unedlen Metallen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen	
ex 945 b	2. profilgeschnittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Kupfer und seinen Legierungen, im Stückgewicht von weniger als 25 g	14%* 18%	ex 1041	Elektroden für die Lichtbogenschweißung, bestehend aus Drähten, Stäben oder Röhren, aus Nickellegierungen	13%* 15%
				Anmerkung zum Abschnitt XVI (LXXXIV. und LXXXV. Kapitel)	
				Die aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Eisen oder Stahl, Kupfer und seinen Legierungen, Nickel und seinen Legierungen, Aluminium und seinen Legierungen, profilgeschnittenen oder gedrehten Metallstücke, im Stückgewicht von weniger als 25 g, werden ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck nach ihrer Materialbeschaffenheit verzollt, selbst wenn sie eine Nachbehandlung durch Fräsen, Hobeln, Rollen oder ähnlicher Art erfahren haben.	
	LXXV. Kapitel			LXXXIV. Kapitel	
	Nickel und seine Legierungen			Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Einrichtungen	
	Anmerkung: Schweißstäbe und -drähte aus Nickellegierungen, blank, auf Längen von 1 m oder weniger geschnitten, unterliegen einem Zoll von 10% vom Wert.		1046	Turbinen, mit oder ohne Reduziergetriebe:	
947	Stangen und Profile jedweden Profils sowie Drähte aus Nickel und seinen Legierungen:		a	Dampfturbinen	15%
a	aus Reinnickel oder mit Beimischung von Mangan:		b	Gasturbinen	15%*
	1. weder vergoldet noch versilbert, noch mit anderer Oberflächenbehandlung:		1053	Hydraulische Antriebsmaschinen:	
	alpha) Drähte, gezogen	12%* 13%	c	Antriebsräder für hydraulische Turbinen	21%*
	beta) andere	9%* 10%	1058	Flüssigkeitspumpen, mit mechanischem Antrieb:	
b	aus Nickellegierungen mit mehr als 10, bis 50% Nickel:		a	Zentrifugen	15%
	1. weder vergoldet noch versilbert, noch mit anderer Oberflächenbehandlung:		c	Rotationspumpen, volumetrische (mit Kolben, Schaufeln, Zahnrädern, Schrauben u. dgl.) (1)	15%
	alpha) Drähte, gezogen	10%* 12%	1060	Luft- und Gaskompressoren (einschliesslich einzeln eingeführte Kompressoren für Kälteapparate, Vakuumpumpen mit mechanischem Antrieb:	
	beta) andere	10%*	a	Kompressoren und Vakuumpumpen mit alternativer Bewegung, mit Kolben oder Membranen	15%
948	Bleche, Platten, Blätter und Bänder aus Nickel und seinen Legierungen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		b	andere	15%
a	aus Reinnickel oder mit Beimischung von Mangan:		1061	Motorkompressoren und Motorvakuumpumpengruppen:	
	1. mit roher oder blanker Oberfläche, quadratisch oder rechteckig	12%* 13%	b	rotierende und andere	
	2. andere	12%* 13%		im Gewichte von:	
b	aus Nickellegierungen mit mehr als 10, bis 50% Nickel:			1. 20 g und mehr	15%*
	1. mit roher oder blanker Oberfläche, quadratisch oder rechteckig	12%* 13%		2. weniger als 20 g	23%*
	2. andere	12%* 13%	1062	Einzelteile, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, von Dampfmaschinen, Turbinen, Motoren, Pumpen und Kompressoren:	
953	Andere Waren aus Nickel und seinen Legierungen nicht anderweit genannt oder inbegriffen:		a	Leit- und Laufschaufern sowie Rotoren (1)	20%
c	Stifte, Nägel, Krampen, Haken u. dgl.; Bolzen, Muttern, Nieten, Schrauben u. dgl., mit oder ohne Gewinde:		d	Zylinderblöcke, Carters, Zylinderköpfe, Pumpen- und Kompressorenkörper:	
	1. roh	16%		1. aus Gusseisen oder Stahl	25%*
	2. bearbeitet oder, auch auf der ganzen Oberfläche, in Verbindung mit andern unedlen Metallen oder andern Stoffen	16%	e	Kolben:	
ex e	profilgeschnittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Nickel und seinen Legierungen, im Stückgewicht von weniger als 25 g	12%* 16%		1. aus Leichtmetalllegierungen (1)	20%
			h	Kurbelwellen („alberi a gomito a eccentrici“); Pumpenwellen	25%*
			i	Kolbenringe	15%
			s	andere Teile, nicht anderweit genannt oder inbegriffen	Zoll der Maschinenteile der Pos. 1170*
	LXXVI. Kapitel				
	Aluminium und Aluminiumlegierungen		1063	Mechanismen oder von Hand angetriebene Ventilatoren:	
	Anmerkung: Schweißstäbe und -drähte aus Aluminiumlegierungen, blank auf Längen von 1 m oder weniger geschnitten, unterliegen einem Zoll von 15% vom Wert.		a	Zentrifugal- und Spiralventilatoren	18%* 20%
957	Dünne Folien und Bänder, aus Aluminium und seinen Legierungen, auch geprägt, in irgendwelche Formen zugeschnitten, gelocht, mit andern Metallen oder andern Stoffen überzogen, bedruckt, auch auf Papier, Pappe, künstliche plastische Stoffe und ähnliche Unterlagen befestigt, in der Dicke, ohne die Unterlage, von:		b	Schraubenventilatoren	18%* 20%
a	0,05 mm oder weniger	28%	ex 1072	Röstapparate, Apparate und Anlagen für die Vakuumverdampfung dünner Schichten; Apparate und Anlagen für die Trocknung mittels Pulverisierung	18%* 22%
b	mehr als 0,05 mm, bis 0,10 mm	28%	1075	Komplette Kühlenanlagen (Sebränke, Behälter, Kühlkörper, Kühlvorrichtungen, Kühlfontänen u. dgl.) im Gewichte von:	
ex 968 b	2. Bolzen und Schrauben, gedreht oder gefräst, im Stückgewicht von weniger als 15 g	14%* 18%	a	über 500 kg	16%* 18%
ex 968 d	2. profilgeschnittene oder gedrehte Stücke aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Aluminium und seinen Legierungen, im Stückgewicht von weniger als 25 g	15%* 18%	1077	Kälteanlagen, bestehend aus auf gemeinsamer Grundplatte befestigten Einzelelementen:	
			a	mit Kompressorantrieb, im Einzelgewichte von:	
				1. über 250 kg	16%* 18%
			1078	Motokulturen:	
			a	mit Zylinderinhalt bis 1000 cm ³	13%*
			ex 1079	Landwirtschaftliche Maschinen für die Bearbeitung, die Vorbereitung und die Drainage des Bodens sowie deren Bestandteile, ausgenommen Pflüge	16%* 18%
			1081	Erntemaschinen und deren Bestandteile:	
			ex a	Mähmaschinen, mit oder ohne Garbenbinder, ausgenommen Rasenmäher	18%* 18%
			ex d	Heuwerder (Graszetter)	16%* 18%
			1085	Schneid-, Schrott- und Quetschmaschinen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie deren Bestandteile	18%* 20%
			ex 1087	Kartoffelgraber	16%* 18%
			1090	Maschinen und Apparate für die Mülerei sowie die Verarbeitung von Getreide und Dörrgemüsen und deren Teile:	
			a	Maschinen zur Vorbereitung der Vermahlung (Sortier- und Putzmaschinen, Separatoren, Kalibrenne-, Spitz- und Bürstmaschinen, Stelnausleser, Waschmaschinen, Trockner, Netzapparate, Exsikkatoren usw.)	15%
			b	Maschinen und Apparate zum Schälen, Mahlen, Verkleinern, Entkernen, Glänzen, Polieren, Flockieren, Durchsieben, Sichten und ähnliche	15%
			1091	Maschinen und Apparate für Bäckereien, Patissieren, Biskuitsfabrikation, Teigwarenfabrikation u. dgl. sowie deren Bestandteile	18%* 20%
1011	Andere Handwerkzeuge und -instrumente:		ex 1095	Automatische Buchbindemaschinen	13%* 15%
g	Fellen und Raspeln:		ex 1095	Andere Maschinen für die Buchbinderei	16%* 18%
	2. fertig bearbeitet, in der Länge von:				
	alpha) über 35 cm	22%			
	beta) über 10 bis 35 cm	20%			
	gamma) unter 10 cm	18%			

(1) Siehe Bemerkungen am Schluss dieser Liste.

Tariffnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %	Tariffnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
ex 1096	Maschinen zum Schneiden von Streifen mit automatischem Rollenhalter; Rotationsstanzenmaschinen zum Verarbeiten von Kartonrollen, für die Herstellung von Schachteln mit Untertheilen; kombinierte Falt- und Klebmaschinen für die Herstellung von Faltschachteln; kombinierte Maschinen mit Rill- und Schneidevorrichtung, mit automatischem Bogenanleger; automatische, mit Schneide- und Druckvorrichtung kombinierte Maschinen für die Herstellung von Faltschachteln aus Kartonbogen; Stanz- und Fasoniermaschinen zur Herstellung von Faltschachteln und für die Verarbeitung von Papier und Karton mit automatischem Bogenanleger; Rotations-, Stanz- und Mehrfarbendruckmaschinen zur Herstellung von Kartonetul	18%* 20%	1168	Wellen, Zahnräder und Nutenwellen, Schwungräder, Riemenscheiben und andere Maschinenelemente: g Geschwindigkeitsverminderer und -vermehrter, Variatoren und Geschwindigkeitswechsler für Maschinen	23%*
1097	Buchdruckmaschinen und deren Bestandteile:			LXXXV. Kapitel	
ex e	Buchdruckrotationsmaschinen für glatten und Wellkarton	18%		Elektrische Maschinen und Apparate sowie Materialien für elektrotechnische Zwecke	
1100	Maschinen und Apparate zur Vorbereitung von Spinnstoffen und ihre Teile:		1171	Elektrische Generatoren und Motoren, Rotationsumformer, im Gewichte von:	
c	Maschinen zur Vorbereitung der eigentlichen Spinnerel:	20%*	c	über 50 kg bis 1000 kg	15%
1101	Spinn- und Zwirnmachines und ihre Teile:		d	über 1000 kg	15%
a	Spinn- und Zwirnmachines jeder Art:		e	Einzelteile:	
c	2. andere, kontinuierliche	18%*		1. Statoren, Rotoren mit oder ohne Kollektoren	15%
	Zubehöre und Einzelteile:			2. andere	15%
	3. Spindeln (fusi), auch mit Flügeln	22%*	1173	Ruhende Umformer, Mutatoren, Gleichrichter und deren Teile:	
	4. Spinn- und Zwirnrings sowie Ringläufer	20%*	b	andere	25%*
	5. Riffelzylinder	20%*	c	Einzelteile	25%*
	6. andere	22%*	1177	Apparate für elektrische Installationen (Unterbrechungs- und Trennapparate, wie Unterbrecher, Trenner, Schalter und ähnliche) sowie deren Bestandteile:	
1102	Hilfsmaschinen und -apparate für die Spinnerei und Webereivorwerke und deren Bestandteile:		a	vollständig oder vorwiegend aus Porzellan	15%
a	Spulmaschinen	18%*	b	vorwiegend aus anderem Isoliermaterial	15%
b	Maschinen und Apparate für die Zettlerel (ourdissolres)	18%*	c	andere:	
c	Schlichtmaschinen (imbozzimatrici)	18%*		1. nicht automatische, im Stückgewicht von:	
d	Einzelteile und Zubehör	18%*		alpha) bis zu 1 kg	15%
1103	Webstühle:			beta) über 1 kg bis 10 kg	15%
a	Bandwebstühle	20%*		gamma) über 10 kg	15%
b	andere:	20%*	ex 1180	Potentiometer über 100 kV	18%* 20%
	1. automatische	20%*	1188 a	2. alpha) Generatoren (Dynamo) für Fahrräder	15%
1104	Maschinen und Stühle für die Wirkerei und Strickerei:		ex 1189 d	Schnelltrocknungsapparate für Giessereisand	13%* 15%
a	Flachstrickmaschinen:		1191	Radiologische Apparate und deren Teile:	
	3. Maschinen mit Zungenadnalen:		a	für medizinische Zwecke, ausgenommen Röntgenröhren und Röntgenventile	25%*
	ex beta) mit Motor, im Einzelgewicht von über 2 q	13%* 15%	ex b	Röntgenröhren	22%*
b	Rundstrickmaschinen:		ex b	Röntgenventile	25%*
	2. mit Nadeln anderer Art:		1192	Elektromedizinische Apparate und ihre Teile:	
	ex beta) mit Zylinder im Durchmesser von über 60 cm	16%* 18%	b	andere	21%*
1106	Hilfsmaschinen und -apparate für Web-, Wirkstühle, Tölmachines, Spitzen-, Stück-, Flecht-, Posamentier- und Netzstühle:		1194	Elektrische Apparate für die Telegraphie und Telephonie sowie deren Bestandteile:	
a	Jacquard-, Schaftmaschinen, Vincenzl-, Verdol- und andere Bindungsapparate	18%*	b	für telephonische Uebermittlung:	
b	andere, einschliesslich Ausrüstmaschinen für Bindungsapparate	16%*		1. Abonnenstationen	18%* 25%
1107	Zubehör und Einzelteile für Web- und Wirkstühle, Tölmachines, Spitzen-, Stück-, Flecht-, Posamentier- und Netzstühle und deren Ergänzungsapparate:			2. manuelle und automatische Telephonzentralen	18%* 25%
c	Schaftmaschinen, Schlenen, Litzen und Mallions	20%*		3. Bestandteile:	
e	andere:	20%*		alpha) für Abonnenstationen	18%* 20%
	1. für Webstühle	20%*		beta) für manuelle und automatische Umschalter	18%* 20%
	2. nicht genannte	20%*	1195	Elektrische Signalisier- und Schutzapparate sowie deren Bestandteile:	
1109	Maschinen und Apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, für die Zubereitung und Fertigstellung der Textilfasern und -produkte sowie deren Bestandteile:		ex 1	Personensuchanlagen	13%* 15%
f	andere:			Apparate für die Anwendung der Elektrizität, weder anderweit genannt noch inbegriffen, und deren Bestandteile:	
ex 1110	Nähmaschinen aller Art:	11%* 12%	a	Ueberspannungs-Schutzapparate	15%
a	komplette mit Gestell oder mit Möbel:		b	Schalt-, Verteil-, Mess- und ähnliche Tafeln (ausgenommen Messinstrumente)	15%
	1. für Hausgebrauch	18%*	c	elektromagnetische Apparate, weder anderweit genannt noch inbegriffen (Elektromagnete für Hebezeuge, elektromagnetische Separatoren, Hilfs- und Schutzrelais, ausgenommen solche für Telegraphie, Telephonie und für Motorfahrzeuge)	15%
ex 1113 a	Einspindeldrehbänke, mit beweglichem oder festem Spindelstock	12%	e	Bestandteile	15%
ex 1113 b	Kopierdrehmaschinen	22%*	1200	Sendearränge für die Radiotelegraphie, die Radiotelephonie und die Television, einschliesslich kombinierte Empfangs-/Sendearränge, im Gewichte von:	
ex 1114	Fräsmachines für Kollektormuten und Fräsmachines für Exzenterscheiben	12%* 15%	b	über 70 bis 300 kg	18%* 20%
ex 1118	Bohrmaschinen für Mehrkantlöcher	12%* 15%	c	über 300 kg	18%* 20%
ex 1118	Starr-Radialbohrmaschinen	14%* 15%	1202	Radioelektrische Apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
ex 1119	Zahnschleifmaschinen und Koordinatenschleifmaschinen	10%* 14%	d	andere (1)	18%* 20%
ex 1119	Gewindeschleifmaschinen	10%* 15%		Anmerkung zum Abschnitt XVII (LXXXVI. bis LXXXIX. Kapitel)	
ex 1120	Horizontale, mechanische Mehrstempelpressen zum Stanzen von Metallbändern	15%		Die aus Stangen oder gezogenen Drähten aus Eisen oder Stahl, Kupfer und seinen Legierungen, Nickel und seinen Legierungen, Aluminium und seinen Legierungen profilgeschneitten oder gedrehten Metallstücke, im Stückgewichte von weniger als 25 g, werden ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck nach ihrer Materialbeschaffenheit verzollt, selbst wenn sie eine Nachbehandlung durch Fräsen, Hobeln oder Rollen oder ähnlicher Art erfahren haben.	
ex 1121	Lehrenbohrmaschinen; Teilmaschinen für Kreis- und gerade Teilungen, ausgenommen Pantographen; Fräser-Fräsmachines (1)	9%* 12%		LXXXVII. Kapitel	
ex 1121	Drillnutzenziehmaschinen	12%		Kraftfahrzeuge, Traktoren, Fahrräder und andere Landfahrzeuge	
ex 1123	Automatische Pressen für das Warmpressen von Kunstharzstoffen	15%	1226	Andere Bestandteile und Zubehör zu Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche zu Motoren:	
1124	Tragbare Werkzeugmaschinen und deren Bestandteile:		b	bearbeitete:	
a	elektrische	20%*	ex 2	Räder, Felgen (cerchioni), Radsterne, Scheiben und Naben zu Rädern aus Eisen, Stahl oder schmelzbarem Guss	18%* 20%
c	Einzelteile von tragbaren Werkzeugmaschinen	20%*		Anmerkung zum Abschnitt XVIII (XC. bis XCII. Kapitel)	
1125	Zubehör und Bestandteile von Werkzeugmaschinen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:			Die aus Stangen oder gezogenen Drähten, aus Eisen oder Stahl, Kupfer und seinen Legierungen, Nickel und seinen Legierungen, Aluminium und seinen Legierungen profilgeschneitten oder gedrehten Metallstücke, im Stückgewichte von weniger als 25 g, werden ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck nach ihrer Materialbeschaffenheit verzollt, selbst wenn sie eine Nachbehandlung durch Fräsen, Hobeln oder Rollen oder ähnlicher Art erfahren haben.	
a	Aufspannvorrichtungen für Werkstücke sowie für Maschinen und Handwerkzeuge, wie Futter, Aufspannplatten (andere als magnetische), Maschinenschraubstücke, Maschinenzangen, Mitnehmer, Spannfutter und Werkzeughalter, automatische Gewindeschneideln			XC. Kapitel	
	1. Universalfutter	16%* 20%		Optische, photographische und kinematographische Instrumente und Apparate; Präzisions-, Mess- und Kontrollapparate; ärztliche und chirurgische Instrumente und Apparate	
	ex 2. automatisch zentrierende Spannfutter (spilnze di trascinamento)	21%* 25%	1250	Geodätische, topographische, Vermessungs- und Nivellierinstrumente, mit oder ohne Linsen, und deren Teile, ausgenommen die optischen:	
b	Spezialvorrichtungen für den Aufbau auf Werkzeugmaschinen (Bohr-, Fräs-, Schleif-, Gewindeschneid-, Drehapparaturen usw.):	21%* 25%		mit Fernrohr	22%*
	1. hydraulische Kopiervorrichtungen	16%* 18%		andere	22%*
	2. andere	18%* 20%		Einzelteile, ausgenommen die optischen	22%*
c	Teilapparate	16%* 20%	1254	Kinematographische Aufnahmeapparate, auch mit Objektiv (nur einem) für Stumm- und Tonfilme sowie deren Bestandteile, ausgenommen die optischen	16%* 18%
d	andere Zubehöre und Einzelteile	18%* 25%			
1127	Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Aufmachen von Waren, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, und deren Teile	21%*			
ex 1130	Durchlaufwaagen:				
	automatische elektrophotische Waagen; Stückzählwaagen	13%* 15%			
1133	Büromaschinen und -apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, und deren Bestandteile:				
a	automatische Frankiermaschinen	18%* 20%			
1135	Lasten- und Personenaufzüge sowie deren Bestandteile:				
d	Einzelteile	21%*			
1160	Maschinen und Apparate für die Materialprüfung	18%* 20%			
ex 1163	Spritzgussmaschinen	20%*			
ex 1165	Fugenleimmaschinen für Sperrholz	18%			
ex 1165	Wickelmaschinen für elektrische Spulen	20%			
ex 1167 a	Miniatürkugellager, mit einem äusseren Durchmesser unter 10 mm und im Gewichte von weniger als 1,5 g per Stück	18%*			

(1) Siehe Bemerkungen am Schlusse dieser Liste.

(1) Siehe Bemerkungen am Schlusse dieser Liste.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz %
ex 1260	Werkstatt-Messmikroskope	20%*
1261	Physikalische, chemische, geophysische, meteorologische, hydrologische, aerologische Präzisionsinstrumente und -apparate, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, mit oder ohne Linsen, sowie deren Bestandteile, ausgenommen die optischen:	
ex b	Mikroelektrophorese-Apparate	15%
ex b	Brandalarm-Apparate (Feuchtnelder)	20%
ex b	Expansographen für die Kontrolle von Mahlprodukten	20%
ex b	Strohoskope	20%
1264	Instrumente für Längenmessung (Mettermasse, Dezimetermasse, Maßstäbe mit Teilung u. dgl.), aus beliebigen Stoffen, mit oder ohne Etui	
ex 1266 b	Kolposkope	13%* 15%
1270	Prothesen:	18%* 20%
a	Zahnprothesen:	
ex 1.	künstliche Zähne, nicht montiert:	
beta)	aus andern Materialien	27%*
1272	Prüf- und Kontrollgeräte für industrielle und technische Zwecke und deren Teile, ausgenommen die optischen:	
ex a	Teleskope, Fernrohre oder Kollimatoren mit Mikrometer-einstellung zum Ausrichten beweglicher Werkzeugmaschinenteile	15%*
ex a	Profilprojektoren	20%*
1273	Präzisions-Mess-, -Prüf- und -Kontrollinstrumente, für den Werkstattgebrauch, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, sowie deren Bestandteile:	
c	andere:	
ex 2.	Gleisereisand-Kontrollapparate	12%* 15%
ex 2.	Mikrodurometer	14%* 18%
ex 2.	Apparate für die Bestimmung der Mahlausbeute	14%* 18%
1276	Elektrizitätszähler und deren Bestandteile:	
a	Einfach-Tarifzähler	23%*
b	anderer Art:	
1.	Doppel- oder Dreifach-Tarifzähler, Differential-Ueberverbrauchs-zähler und Zähler mit Maximumzeiger	18%
2.	andere	15%
ex 1277	Kurvenmeter, Gangmesser, Schrittmesser	12%*
ex 1277	Touren- und andere Zähler (Wegmesser, Taxizähler, Produktionszähler, Schlagzähler und ähnliche)	20%*
ex 1277	Einzelteile	20%*
1283	Andere nicht elektrische Mess-, Kontroll-, Regulator-, oder Analysierapparate für Gase, Flüssigkeiten oder Temperaturen sowie deren Bestandteile:	
c	Thermistoren	16%* 18%
ex g	Wärmezähler für Warmwasserleitungen und für Zentralheizungen	15%*
1284	Elektrische Mess- und Registrierapparate sowie deren Bestandteile:	
ex a	elektrische Impulsverteiler und -sammler	13%* 15%
XCI. Kapitel		
Uhren		
1285	Taschenuhren, Armbanduhen und ähnliche:	
a	in Gold- oder Platingehäusen	3%
b	in Silbergehäusen	3%
c	in Gehäusen aus unedlem Metall, plaqué oder mit Edelmetall plattiert	5%
	mit einem Mindestzoll von 300 Lire per Stück	
d	in Gehäusen aus unedlem Metall, auch vergoldet, plattiert oder versilbert, oder aus andern Stoffen	5%
	mit einem Mindestzoll von 300 Lire per Stück	
1286	Wecker und Stühren (Pendulettes), das Gehäuse inbegriffen, im Gewichte von 1 kg oder weniger:	
a	in Edelmetallgehäusen	4%
b	andere:	
1.	Wecker:	
beta)	feine	8%
Anmerkung:	Als «feine» Wecker werden solche betrachtet, deren Stückpreis höher als 2500 Lire liegt.	
2.	Stühren (Pendulettes) (Tischuhren mit Werken mit Unruhen); andere Tischuhren u. dgl.	15%
1287	Marine-Chronometer und Marine-Zähler	5%
1288	Automobiluhren, Uhren für Motorräder, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge u. dgl.:	
a	Präzisionsuhren für Flugzeuge	5%
b	andere	18%
1289	Uhren, Wand- und Standuhren, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:	
b	andere:	
1.	astronomische Regulatoren und Sternwartependulen	5%
1293	Uhrengelände:	
a	für Taschenuhren, Armbanduhen und ähnliche:	
1.	aus Gold oder aus Platin	5%
2.	aus Silber	5%
3.	aus unedlem Metall, auch plaqué oder mit Edelmetall plattiert oder aus anderen Stoffen	8%
b	andere:	
1.	aus Edelmetall	5%
2.	aus Holz	12%
3.	aus andern Stoffen	15%
1294	Uhrwerke:	
a	für Marinechronometer	Zoll für Marinechronometer
b	für Automobile, Motorräder, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge	Zoll der entsprechenden Uhren
c	für Taschenuhren, Armbanduhen und ähnliche	4,5% mit einem Mindestzoll von 300 Lire per Stück
ex d	für Wand-, Tisch- und Standuhren	15%
1295	Uhrenfournituren:	
a	Uhrenöle, in Behältern von weniger als 50 g	10%
b	andere:	
1.	Uhrenfedern, nicht mehr als 3 mm breit	3%
2.	andere	10%
XCII. Kapitel		
Musikinstrumente, Tonaufnahme- und -wiedergabeapparate		
1304 a	Spleidosen	10%
1308	Zubehör zu und Bestandteile von Tonaufnahme- und -wiedergabeapparaten, ausgenommen die auf photoelektrischem Wege hergestellten Filme:	
ex h	Nadeln und montierte Saphire	15%

Anmerkungen - Allgemeine Bemerkungen

Die mit einem * bezeichneten Zollansätze werden bis und mit 31. Dezember 1961 gewährt.

Anmerkungen betreffend einzelne Produkte

- Ad N. ex 31 - Diejenigen Käsesorten, die in den Beilagen A oder B des internationalen Abkommens vom 1. Juni/18. Juli 1951 über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen von Käsen aufgeführt sind, wie Emmentaler, Sbrinz, Greyerzer, werden nur zu den gebundenen Zollansätzen zur Einfuhr zugelassen, wenn ihr Ursprung, ihre Fabrikationsart, ihre Benennung usw., mit den Beschreibungen und den Merkmalen, die zur Eintragung in dieses Abkommen hinterlegt wurden, übereinstimmen.
- Die andern in der Liste erwähnten Käse werden nur zu den gebundenen Zollansätzen zur Einfuhr zugelassen, wenn sie mit den Beschreibungen und Merkmalen übereinstimmen, die im beiliegenden Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieser Liste bildet, festgelegt sind und wenn sie unter einer dieser Bezeichnungen eingeführt werden.
- Ad N. 387 b - Die im Handel als «sostanze per la sbianca ottica» bezeichneten Erzeugnisse fallen unter diese Position.
- Ad N. 411 e - Die Derivate des Anthracinons und des Carbazols gehören nicht unter diese Position, selbst wenn sie Schwefel enthalten.
- Ad N. 427 - Falls der temporäre Zollansatz von 2200 Lire per kg netto zuzüglich 4% Wertzoll für ein bestimmtes Produkt niedriger ist, so wird dieser angewandt.
- Ad N. 674 - Die «Marquise» genannten Gewebe fallen unter diese Position.
- Ad N. 1058 e - Die Schraubenpumpen für die zwangsläufige Oelzirkulation werden zum Zollansatz dieser Position zur Einfuhr zugelassen.
- Ad N. 1062 a - Laufräder und Bestandteile für Wasserturbinen fallen unter diese Position.
- Ad N. 1062 e - Sowohl rohe als auch bearbeitete Kolben fallen unter diese Position.
- Ad N. ex 1121 - Unter Koordinatenbohr- und -fräswerken (Lehrenbohrmaschinen) versteht man Werkzeugmaschinen sehr hoher Genauigkeit zum Bohren, Ausdrehen und Fräsen nach Koordinaten, mit eingebauter optischer oder mechanischer Einrichtung für Messungen bis zu einem Tausendstelmillimeter, die einen integrierenden und wesentlichen Teil der Maschine bildet.
- Ad N. 1202 d - Die Oszillographen werden zum Zollansatz dieser Position zur Einfuhr zugelassen.

Anhang

Normen und Merkmale, welchen die unter der Position ex 31 a-b erwähnten Käse entsprechen müssen, um zu den gebundenen Zollansätzen zur Einfuhr zugelassen zu werden.

Vacherin du Mont d'Or

Käseart: Weichkäse
Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
Zugaben: keine
Form der konsumreifen Käse: Laibe (in Holzschachteln)
Jährseite ist von Tannenrinde umgeben
Gewicht des konsumreifen Käses: 0,6-3,0 kg (inkl. Schachtel)
Größe: Höhe: 3-6 cm
Durchmesser: 14-30 cm
Charakter der Rinde: mit Schmiere bestrichen, leicht gewellt
gelb bis braunrot
Loehung: Farbe: sparsam
Verteilung: unregelmässig
Form: unregelmässig
Größe: unregelmässig
Teig: Farbe: milchig weiss bis hellgelb
Konsistenz: bröckelig bis flüssend
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45%
Fabrikation und Behandlung: durch Lab
Dieliegung der Milch: nach der Fabrikation mit schwachem Salzwasser
Salzen:

Freiburger Vacherin

Käseart: Weichkäse (zusätzliche Angaben unten)
Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
Zugaben: keine
Form der konsumreifen Käse: Laibe
Gewicht des konsumreifen Käses: 7-12 kg
Größe: Höhe: 6-10 cm
Durchmesser: 30-40 cm
Charakter der Rinde: mit Schmiere bestrichen
Jährseite wird mit Käsetuch oder Baumrinde zusammengehalten
gelb bis braun
Loehung: Farbe: unregelmässig
Verteilung: unregelmässig
Form: unregelmässig
Größe: unregelmässig
Teig: Farbe: weiss bis elfenbein
Konsistenz: zum Schneiden oder zum Schmelzen (Tafelkäse oder Fonduekäse)
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45%
Fabrikation und Behandlung: mit Lab
Dieliegung der Milch: nach der Fabrikation mit schwachem Salzwasser
Salzen: Nicht vollständig ausgereift Käse ist halbhart. Fondue-Vacherin wird dem Handel erst nach ca. 2 1/2 Monaten abgegeben. Tafelvacherin wird konsumiert, wenn der Teig zu fließen beginnt

Tête de Moine

Käseart: Weichkäse (zusätzliche Angaben unten)
Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
Zugaben: keine
Form des konsumreifen Käses: zylindrische Laibe
Gewicht des konsumreifen Käses: 0,5-5 kg
Größe: Höhe: 6-15 cm
Durchmesser: 10-20 cm
Charakter der Rinde: mit Schmiere bestrichen
gelb-rötlich bis braun
Loehung: Farbe: sparsam bis fehlend
Verteilung: rund
Form: Steeknadelkopfform
Größe: elfenbein bis blass gelb
Teig: Farbe: wenn Käse reif: speckig; lässt sich schaben
Konsistenz:
Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45%
Fabrikation und Behandlung: durch Lab
Dieliegung der Milch: nach der Fabrikation im Salzbad
Salzen: Ist der Käse noch nicht ausgereift, so ist er halbhart
Zusätzliche Angaben:

Saanenkäse (zusätzliche Angaben unten)

Käseart: Hartkäse
Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
Zugaben: keine
Form bei Konsumreife: Laibe
Gewicht bei Konsumreife: 15-40 kg
Größe: Höhe: 8-12 cm
Durchmesser: 30-50 cm
Charakter der Rinde: trocken
Farbe: goldgelb bis bräunlich

Lochung: Verteilung: sparsam und regelmässig
 Form: rund
 Grösse: Stecknadelkopf- bis Erbsengrösse
 Teig: Farbe: gelblich
 Konsistenz: zum Schneiden oder zum Hobeln
 Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45 %
 Dicklegung der Milch: durch Lab
 Salzen: nach der Fabrikation
 Zusätzliche Angaben: Saanenkäse wird auch unter dem Namen «Gessenay» gehandelt

Bagnes- und Gomserkäse (zusätzliche Angaben unten)

Käseart: Hartkäse
 Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
 Zugaben: keine
 Form bei Konsumreife: Laibe
 Gewicht bei Konsumreife: 5-10 kg
 Grösse: Höhe: 5-10 cm
 Durchmesser: 30-45 cm
 Charakter der Rinde: mit Schmiere bestrichen
 Farbe: gelb-rötlich bis braun
 Lochung: Verteilung: regelmässig, sparsam
 Form: rund
 Grösse: Stecknadelkopf- bis Erbsengrösse
 Teig: Farbe: gelblich
 Konsistenz: zum Schneiden oder zum Schmelzen
 Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45 %
 Fabrikation und Behandlung: durch Lab
 Dicklegung der Milch: nach der Fabrikation
 Salzen: Bagnes- und Gomserkäse werden auch unter den Namen «du Val d'Illy» oder «de Saint-Martin» gehandelt
 Zusätzliche Angaben:

Glurner- und Urnerkäse

Käseart: Hartkäse
 Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
 Zugaben: keine
 Form bei Konsumreife: Laibe
 Gewicht bei Konsumreife: 10-25 kg
 Grösse: Höhe: 6-12 cm
 Durchmesser: 35-55 cm
 Charakter der Rinde: mit Schmiere bestrichen
 Farbe: goldgelb bis braun
 Lochung: Verteilung: regelmässig bis unregelmässig / sparsam bis fehlend
 Form: rund
 Grösse: Erbsengrösse
 Teig: Farbe: elfenbein bis gelblich
 Konsistenz: zum Schneiden
 Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45 %
 Fabrikation und Behandlung: durch Lab
 Dicklegung der Milch: nach der Fabrikation im Salzbad
 Salzen:

Flora- und Maggiakäse

Käseart: halbweicher Käse
 Verwendete Milch: rohe Kuhmilch, manchmal unter Zugabe von Ziegenmilch
 Zugaben: keine
 Form bei Konsumreife: Laibe
 Gewicht bei Konsumreife: 5-15 kg
 Grösse: Höhe: 6-12 cm
 Durchmesser: 25-45 cm
 Charakter der Rinde: trocken
 Farbe: gelblich bis leicht grau
 Lochung: Verteilung: regelmässig bis unregelmässig / sparsam
 Form: rund
 Grösse: Stecknadelkopf- bis Erbsengrösse
 Teig: Farbe: gelblich
 Konsistenz: zum Schneiden
 Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45 %
 Fabrikation und Behandlung: durch Lab
 Dicklegung der Milch: nach der Fabrikation
 Salzen:

Appenzellerkäse

Käseart: halbweicher Käse
 Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
 Zugaben: keine
 Form bei Konsumreife: Laib
 Gewicht bei Konsumreife: 6-8 kg
 Grösse: Höhe: 6-8 cm
 Durchmesser: 30-35 cm
 Charakter der Rinde: trocken
 Farbe: weiss-gelblich bis leicht grau
 Lochung: Verteilung: regelmässig / sparsam
 Form: rund
 Grösse: Erbsengrösse
 Teig: Farbe: elfenbein bis gelblich
 Konsistenz: zum Schneiden
 Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45 %
 Fabrikation und Behandlung: durch Lab
 Dicklegung der Milch: nach der Fabrikation im Salzbad
 Salzen: Nach 4 Wochen Reifung wird der Käse in eine besondere Salzlösung, «Sulz» genannt, eingetaucht. Durch diese Behandlung erhält er sein charakteristisches pikantes Aroma
 Zusätzliche Angaben:

Tilsiter und tilsiterartiger Käse

Käseart: halbweicher
 Verwendete Milch: rohe Kuhmilch
 Zugaben: pflanzlicher Farbstoff
 Form bei Konsumreife: Laib
 Gewicht bei Konsumreife: 3-6 kg
 Grösse: Höhe: 7-13 cm
 Durchmesser: 24-28 cm
 Charakter der Rinde: mit Schmiere bestrichen
 Farbe: gelb-rötlich bis braun
 Lochung: Verteilung: regelmässig
 Form: rund
 Grösse: Stecknadelkopfgrösse
 Teig: Farbe: elfenbein bis blassgelb
 Konsistenz: zum Schneiden

Minimaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 45 % für Tilsiter
 35 % für ¾ fetten tilsiterartigen
 25 % für halbfetten tilsiterartigen

Fabrikation und Behandlung: durch Lab
 Dicklegung der Milch: nach der Fabrikation im Salzbad
 Salzen:

Glärner Kräuterkäse (Schabzieger)

Käseart: Hartkäse oder in Pulverform
 Verwendete Milch: vollständig entrahmte Kuhmilch
 Zugaben: Kleeputzer (mellitus coerulea)
 Form bei Konsumreife (Stöckli): abgestumpfte Kegel; oder pulverförmig in Kleinpäckchen bis zu 100 g oder in grösseren Packungen (manchmal mit Stöckli)
 Gewicht bei Konsumreife (Stöckli): 45-100 g
 Grösse der Stöckli: Höhe: 4,5-7 cm
 Durchmesser: unten: 3,5-5,0 cm
 oben: 3,0-3,5 cm
 Charakter der Rinde: keine Rinde vorhanden
 Lochung: keine
 Teig: Farbe: grünlich
 Konsistenz: hart, bröckelig, kann geschabt werden

Maximaler Fettgehalt in der Trockenmasse: 6 %
 Fabrikation und Behandlung: Beigabe von Sauer in der Hitze
 Dicklegung der Milch: nach der Fabrikation
 Salzen: In den Tal- und Alpbetrieben wird der Rohzieger aus vollständig entrahmter Kuhmilch, durch Beifügen von Sauer zur heissen Magermilch ausgefällt. Während 3-5 Wochen wird der Rohzieger in speziellen durchlochten Gefässen gelagert, wobei er vergärt. Der Rohzieger kommt dann in die Schabziegerfabriken, wo er weiterverarbeitet wird. Er wird gemahlen, mit Kochsalz und Schabziegerkleeputzer (mellitus coerulea) vermischt und zu den bekannten Stöckli geformt oder zu Pulver verarbeitet. Der Glärner Kräuterkäse mit seinem charakteristischen Geschmack und Geruch wird verwendet als Gewürz, als Rohprodukt für die Schmelzkäsefabrikation und, vermischt mit Butter, als Strelchkäse.

Uebersetzung

Der Vorsitzende
 der italienischen Delegation
 (Befristung gewisser Bindungen)

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sahen sich die Regierungen Italiens, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über deren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristen, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sich die Regierung eines der obengenannten Staaten zufolge des Inkrafttretens des gemeinsamen Aussenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der Schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzuziehen. Was die Liste der von der Schweiz Italien angebotenen Bindungen betrifft, beschränkt sich der Rückzug der Konzessionen auf die in der beiliegenden Liste aufgeführten Positionen.

Die Regierung Italiens verzichtet darauf, allfällige Ansprüche auf einen Ausgleich der gegenüber Italien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Italiens, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse aufrechtzuerhalten oder aber zu einer neuen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm
 Vorsitzender der schweizerischen Delegation
 Genf

Uebersetzung

Schweizerische Zollzugeständnisse an Italien, für die die Schweiz sich die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1961 vorbehält

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz per 100 kg brutto
0513.	Meerschwämme	
10	- roh oder bearbeitet	35
0604.	Blattwerk, Blätter usw.	
40	- gebleicht, gefärbt usw.	100
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch usw.	
22	- Tomaten	5
76	- Rotkohl usw.	3
0703.01	Gemüse und Küchenkräuter in Salzwasser usw.	10
0705.	Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöste usw.	
10	- Bohnen	0,90
0807.	Steinobst, frisch: Aprikosen	
12	- in anderer Packung	5
0810.01	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	45
1006.	Reis	
10	- unbearbeitet	0,60
1207.	Pflanzen, Pflanzenteile usw.	
ex 10	- ganz, unbearbeitet: Moschusschafgarbe usw.	1,50
ex 20	- zerkleinert oder bearbeitet: Moschusschafgarbe usw.	15
1507.	Pflanzliche Öle: Olivenöl	
22	- - - 10 kg oder weniger	15
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, zubereitet usw.	
10	- Tomaten	
12	- über 5 kg	15
	- 5 kg oder weniger	25
2007.	Fruchtsäfte	
ex 10	- - - in Fässern: Traubensaft usw.	30
ex 50	- - - gezeichnet: in Glasflaschen usw.	50
2513.	Bimsstein, Schmirgel usw.	
10	- Bimsstein	1
2515.	Marmor, Travertin usw.	
10	- in Blöcken von über 18 cm Dicke	0,30
2516.	Granit, Porphy, Basalt usw.	
10	- Granit, Porphy usw.	
40	- in Blöcken von über 18 cm Dicke	0,30
	- andere	0,30
	- in Blöcken von über 18 cm Dicke	
3301.	Aetherische Öle	
ex 10	- Zitrusöle	10
4110.01	Kunstleder, aus zerfasertem oder unzerfasertem Leder hergestellt	20
4201.	Sattlerwaren usw.	
10	- aus Leder usw.	200
4410.01	Holz, nur grob zugerichtet usw.	10
4415.	Furniertes Holz oder Sperrholzplatten usw.	
12	- roh, glatt usw.	20
	- 10 mm oder weniger	
4501.	Naturkork, nbnbearbeitet, nnd Korkabfälle usw.	
20	- Kork, zerkleinert oder gemahlen usw.	10
4504.	Presskork usw.	
10	- Steine, Platten, Röhren usw.	18
4807.	Papier und Karton, gestrichen usw.	
ex 60	- Kofferpappe usw.	20
5101.	Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen usw.	
	- künstliche:	
	- - gefärbt oder bedruckt:	
72	- - - ungezwirnt, andere als aus Viskose	75
83	- - - gezwirnt, andere als aus Viskose	75
5104.	Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen usw.	
	- synthetische:	
70	- - gefärbt:	
	- für Futterstoffe	540
	- andere	600
80	- - buntgewebt:	
	- für Futterstoffe	540
	- andere	600
82	- - bedruckt	650
5509.	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	- gefärbt, je m ² im Gewichte von:	
30	- - über 200 g	180
	- buntgewebt, je m ² im Gewichte von:	
40	- - über 200 g	180
	- bedruckt, je m ² im Gewichte von:	
50	- - über 200 g	190
5607.	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern:	
10	- - roh	240
20	- - gebleicht	310
30	- - gefärbt	330
40	- - buntgewebt	360
42	- - bedruckt	350
50	- - roh	150
60	- - gebleicht	220
70	- - gefärbt	240
80	- - buntgewebt	300
82	- - bedruckt	260
6107.	Krawatten:	
50	- aus andern Spinnstoffen	1400
6401.	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk usw.	
20	- andere	160
6402.	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder usw.	
40	- mit Oberteil aus Geweben aus Seide usw.	550
6405.	Schuhteile usw.	
30	- aus Kautschuk oder Kunststoffen	80
6802.	Waren aus Haut- oder Werksteinen usw.	
32	- - geschliffen	10
6904.	Backsteine zu Bauzwecken usw.	
	- andere:	
ex 20	- - roh oder engobiert, andere als Deckenträgerbalken	1
6907.	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten usw.	
20	- von über 4 mm Dicke	3
8452.	Rechenmaschinen usw.	
ex 24	- 20 kg oder weniger	600
	- 12 kg oder weniger	800
9601.	Besen usw.	
10	- aus Birkenreisig, Ginster usw.	10

Uebersetzung

Protokoll

betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zollvergünstigungen und die Aufhebung des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923

Art. 1

Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923, unterzeichnet in Bern am 14. Juli 1950, und seine Beilagen werden mit der beidseitigen Inkraftsetzung der Zollzugeständnisse, die anlässlich der in Genf stattgefundenen Zollverhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vereinbart wurden, aufgehoben.

Art. 2

Falls eine der vertragschliessenden Parteien aufhörte, den Verpflichtungen des Allgemeinen Abkommens zu unterstehen, bleiben die von den beiden Ländern im Rahmen der vom 20. Mai bis zum heutigen Tage in Genf geführten Zollverhandlungen einander gewährten Zollzugeständnisse während einer Dauer von sechs Monaten gültig.

Wenn diese Zugeständnisse nicht drei Monate vor der erwähnten Frist zurückgezogen werden, bleiben sie stillschweigend und unbefristet weiter bestehen. Sie können dann jederzeit gekündigt werden, bleiben aber noch während drei Monaten vom Tage der Kündigung an wirksam.

Art. 3

Das vorliegende Protokoll findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Art. 4

Das Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls untersteht auf beiden Seiten der Erfüllung der in den beiden Ländern verfassungsmässig vorgesehenen Voraussetzungen.

Geschehen in Genf, am 22. November 1958, in doppelter Ausfertigung.

Für die Schweiz:
sig. Halm

Für Italien:
sig. Parboni

Uebersetzung

Der Vorsitzende
der italienischen Delegation

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923, unterzeichnet in Bern, am 14. Juli 1950, beehre ich mich Ihnen zu bestätigen, dass während der heute abgeschlossenen Zolltarifverhandlungen zwischen der Schweiz und Italien folgendes für den Fall vereinbart wurde, dass der neue schweizerische Zolltarif in Kraft gesetzt wird, bevor sich die Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien auswirkt:

Mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs wird die Liste B des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 durch die Liste der im Rahmen der erwähnten Zolltarifverhandlungen gewährten schweizerischen Zugeständnisse ersetzt. Sie bleibt vorläufig, und zwar bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der erwähnten Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz gültig.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Indem ich Ihnen mein Einverständnis zu Vorstehendem bestätige, beehre ich mich, Ihnen in bezug auf die Inkraftsetzung der italienischen Zugeständnisse mitzuteilen, dass ich meiner Regierung folgendes vorschlagen werde:

Für den Fall, dass die Schweizerische Regierung die Italien gewährten Zollzugeständnisse in Kraft setzen sollte, bevor das italienische Parlament die Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ratifiziert, wird die italienische Regierung der hierfür zuständigen interparlamentarischen Kommission für den Zolltarif für deren erstes Zusammentreten nach der Zustimmung des Parlaments zum Gesetz über die Uebersetzung von Befugnissen auf dem Gebiete der Aufhebung oder Senkung von Zollansätzen an die Regierung vorschlagen, dass sie ermächtigt wird, die unter dem heute angewandten Ansatz gebundenen Zollansätze provisorisch anzuwenden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm
Vorsitzender der schweizerischen Delegation
Genf

Uebersetzung

Protokoll
betreffend die Einfuhr von Holz und Forsterzeugnissen aus der Schweiz in Italien

Um die Handelsbeziehungen zwischen den Grenzgebieten der Schweiz und Italiens zu erleichtern, wurde vereinbart, den im Art. 16 des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 27. Januar 1923 vorgesehenen Erleichterungen die nachfolgend bestimmten Zugeständnisse beizufügen:

Italien wird den aus dem Kanton Tessin und aus den Bündner Tälern: Misox, Bergell, Puschlav und Münstertal stammenden Forsterzeugnissen, die über die an der Grenze der erwähnten Gebiete gelegenen Zollämter eingeführt werden, folgende Zollbehandlung zugestehen:

Pos. 524: Brennholz in Prügeln, Scheitern (in 2 oder mehreren Spalten), Stockholz, Reisig, Reiswellen und die Holzabfälle, mit Ausnahme des Sägemehls, werden zu einem Ansatz von 3 % vom Wert im Rahmen eines Jahreskontingents von 70 000 q zugelassen.

Pos. 527a 1), a2): Rohes gewöhnliches Rundholz, auch entrindet oder mit der Axt roh behauen, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, wird im Rahmen eines Jahreskontingents von 50 000 q zollfrei zugelassen.

Pos. 529a: Längsgesägte Bretter aus gewöhnlichem Holz, nicht anderweit genannt oder inbegriffen:

ex 1), 2), 3): Nadelholz, Eichen-, Kastanien-, Ahorn-, Eschen- und Buchenholz, längsgesägt, einschliesslich der Kistenbretter, wird im Rahmen eines Jahreskontingents von 50 000 q zu einem Ansatz von 5 % vom Wert zugelassen.

Bemerkung: Um in den Genuss der obenerwähnten Sonderbehandlung zu gelangen, muss jede Sendung einer der vorgenannten Holzarten von einem Zeugnis begleitet sein, in dem die Herkunft des Holzes aus den weiter oben vorgesehenen Gebieten bescheinigt wird.

Diese Zeugnisse werden durch folgende Behörden ausgestellt:

Für den Kanton Tessin durch das kantonale Forstinspektorat in Bellinzona. Für das Münstertal durch das Forstinspektorat des 11. Forstkreises in Zuoz. Für das Bergell und das Puschlav durch das Forstinspektorat des 12. Forstkreises in Celerina.

Für das Misox durch das Forstinspektorat des 13. Forstkreises in Grono.

Das vorliegende Protokoll wird, sobald es in Kraft tritt, das Protokoll betreffend die Einfuhr von Holz und Forsterzeugnissen aus der Schweiz in Italien vom 14. Juli 1950 aufheben und ersetzen. Es wird während eines Jahres gültig bleiben. Sein Inkrafttreten unterliegt auf beiden Seiten der Erfüllung der in den beiden Ländern verfassungsmässig vorgesehenen Voraussetzungen.

Wenn das vorliegende Protokoll nicht drei Monate vor dem Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gekündigt wird, wird es stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Es kann dann jederzeit gekündigt werden, wobei es während sechs Monaten vom Tage der Kündigung an wirksam bleibt.

Geschehen in Genf, am 22. November 1958, in doppelter Ausfertigung.

Für die Schweiz:
sig. Halm

Für Italien:
sig. Parboni

Uebersetzung

Der Vorsitzende
der italienischen Delegation

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf das Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zolltarifzugeständnisse und die Aufhebung des Zusatzprotokolls vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923 bestätige ich Ihnen, dass unsere beiden Delegationen anlässlich der in Genf stattgefundenen Verhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zum Zwecke der Vervollständigung und Präzisierung des zwischen den beiden Ländern anzuwendenden Zolltarifregimes, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen vereinbart haben:

A. Einfuhr in Italien

I. Position Nr. ex 3 des italienischen Zolltarifs:

Schweizerisches Rindvieh

Es besteht Einverständnis darüber, dass die in der Note zu Nummer ex 3 des italienischen Zolltarifs vorgesehene zollfreie Einfuhr auf Zucht- und Nutzvieh der schweizerischen Braunvieh- (Schwyz) und Fleckviehrassen (Simmental und Freiburg) angewandt wird, soweit die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Abstammung:

- a) Stiere: Abstammung nachgewiesen durch Abstammungszeugnis.
- b) Weibliche Tiere:

I. Nutzvieh: Zeugnis für den Nachweis der Rassenreinheit, ausgestellt durch die Herdebuchstellen der schweizerischen Rassen;

II. Zuchtvieh: Abstammungsnachweis.

2. Leistung der Stierenmütter:

Anwendung der von den schweizerischen Viehzuchtverbänden aufgestellten Normen.

3. Gesundheit: Zeugnis für Tuberkulosefreiheit.

Bezüglich des die Zollfreiheit genießenden Nutzviehs behält sich das italienische Landwirtschafts- und Forstministerium vor, eine technische Kontrolle entsprechend den mit der zuständigen schweizerischen Behörde im beidseitigen Einvernehmen festzusetzenden Modalitäten vorzunehmen.

II. Position Nr. 183a ex 2) des italienischen Zolltarifs:

Apfel- und Birnensäfte.

Die italienischen Zollbehörden sind – unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 5 des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 27. Januar 1923 – grundsätzlich bereit, bei der Einfuhr von Aepfel- und Birnensäften schweizerischen Ursprungs von einer ergänzenden Analyse abzuweichen, wenn diese Einfuhren von einer amtlichen Qualitätsbescheinigung begleitet sind, die durch Angaben über den für solche Flüssigkeiten üblicherweise zugelassenen Alkoholgehalt und durch eine Erklärung ergänzt sind, wonach keine künstliche Beifügung von Zucker stattgefunden hat. Diese Erklärung wird durch die von der Schweizerischen Regierung bestimmten und von der Italienischen Regierung anerkannten Stellen ausgestellt.

B. Einfuhr in die Schweiz

I. Positionen Nrn. 0404 ex 10 und 0404 ex 22 des schweizerischen Zolltarifs

Bestimmungen betreffend gewisse italienische Käse

1. Um zu den gebundenen Zollansätzen zugelassen werden zu können, müssen die in die Schweiz eingeführten italienischen Käse ein Gewicht aufweisen, das sich im Rahmen der in den Definitionen als normal angegebenen hält. Entsprechend der schon bisher befolgten Praxis lassen die schweizerischen Behörden indessen Abweichungen bis zu 5 % zu. Für die hiernach bezeichneten Käse werden folgende Gewichtsgrenzen, mit Abweichungen bis zu 10 %, zugelassen:

- a) Caciocavallo: mindestens 200 g höchstens 3 kg
- b) Provolone: mindestens 200 g höchstens 6 kg
- c) Italico: mindestens 500 g höchstens 3 kg

Für diese letzteren Käse bestehen keine autonomen Beschränkungen in bezug auf die Form.

2. Die «Italico»-Käse müssen, um zu den gebundenen Zollansätzen zugelassen zu werden, eine der Bezeichnungen tragen und von einem der Fabrikanten stammen, die auf dem diesem Protokoll beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind. Im Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen können Änderungen an dieser Liste vorgenommen werden. Allfällige Vorschläge für Änderungen können von den italienischen Behörden einmal im Jahr den zuständigen schweizerischen Behörden unterbreitet werden. Die italienischen Behörden werden jedem neuen diesbezüglichen Antrag ein Muster in seiner Originalaufmachung mit Etiquette, sowie eine genaue Beschreibung der Eigenschaften des in Frage stehenden Käses beifügen.

II. Position Nr. 0603.10/22 des schweizerischen Zolltarifs: Schnittblumen
Position Nr. 0701.52 des schweizerischen Zolltarifs: Peperoni, usw.
Position Nr. 1601.10 und 20 des schweizerischen Zolltarifs:
Salami, usw.

Es besteht Einverständnis darüber, dass, solange die Kontingentierung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Schweiz in Kraft bleibt, die heute angewandten Zollansätze unverändert beibehalten werden. Die neuen Zollansätze, die in der der Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigelegten Liste aufgeführt sind, treten somit für jedes einzelne der oben erwähnten Erzeugnisse erst in dem Zeitpunkt in Kraft, da die Einfuhr des in Frage stehenden Erzeugnisses in die Schweiz freigegeben wird.

III. Position Nr. 2002.10/12 des schweizerischen Zolltarifs:

Tomatenkonserven

Es besteht Einverständnis darüber, dass entsprechend der Beilage zu der Erklärung betreffend den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nicht nur die Ansätze von: Fr. 15 für Behälter von über 5 kg (Pos. 2002.10), und Fr. 25 für Behälter von 5 kg und weniger (Pos. 2002.12), sondern auch die Spanne von Fr. 10 zwischen den grossen und den kleinen Behältern als gebunden zu betrachten sind.

IV. Position Nr. 2205 des schweizerischen Zolltarifs:

Weine aus frischen Weintrauben

- 1. Es besteht Einverständnis darüber, dass, abgesehen von der Alkoholmonopolgebühr und den Zollgebühren (statistische Gebühr usw.) die Zölle sowie die Zusatzabgaben und Ausgleichsabgaben gesamthaft die gebundenen Zollansätze nicht überschreiten werden.
- 2. Leicht schäumende italienische Weine wie Freisa, Recioto, Lambrusco, Nebiolo, Brachetto, Gragnano, in Flaschen, werden unter der Position Nr. 2205.30 (in Flaschen) zugelassen, sofern ihr Kohlesäuregehalt nicht mehr als 4 Gramm pro Liter beträgt.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis zu Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm
Vorsitzender der schweizerischen Delegation
Genf

Verzeichnis der Firmen, deren Marken von «Italo»-Käse zum gebundenen Zollansatz in die Schweiz zugelassen werden.

1. Bel Piano Lombardo S.A. Arrigoni - Crema (Cremona)
2. Stella Alpina S.A. Arrigoni - Crema (Cremona)
3. Cerrio F.lli Cerrri - Buzzone (Vercelli)
4. Italo Colombo S. p. A. Giovanni Colombo - Pavia
5. Tre Stelle S. p. A. Giovanni Colombo - Pavia
6. Cacio Giocondo S.A. Edoardo Concaro - Villanterio (Pavia)
7. Bitto Giocondo S.A. Edoardo Concaro - Villanterio (Pavia)
8. Il Lombardo Devizzi Enrico - Gorgonzola (Milano)
9. Stella d'Oro Gianola Annibale - Sannazzaro de Burgondi (Pavia)
10. Bel Mondo S. p. A. Invernizzi - Melzo (Milano)
11. Bick S. p. A. Invernizzi - Melzo (Milano)
12. Pastorella S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca 5
13. Cacio Reale S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca 5
14. Valsesia S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca 5
15. Casoni Lombardi S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)
16. Formaggio Margherita S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)
17. Formaggio Bel Paese S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)
18. Monte Bianco Latteria Moderna - Torino - C. Unione Sovietica, 49
19. Metropoli S.A. Mangiarotti Giovanni - Lomello (Pavia)
20. L'Insuperabile Cas. F.lli Papetti - Liscate (Milano)
21. Universal Cas. F.lli Papetti - Liscate (Milano)
22. Fior d'Alpe Soc. Esp. Polenghi Lombardo - Milano - V. le Corsica, 55
23. Alpestre Soc. Esp. Polenghi Lombardo - Milano - V. le Corsica, 55
24. Primavera Soc. Esp. Polenghi Lombardo - Milano - V. le Corsica, 55
25. Italo Milcosa S. p. A. Orsina - Milano - V. Donizetti, 53
26. Caciotto Milcosa S. p. A. Orsina - Milano - V. Donizetti, 53
27. Italia Figli di Augusto Ripamonti - Gorgonzola (Milano)
28. Reale Figli di Augusto Ripamonti - Gorgonzola (Milano)
29. La Lombarda Vitali Giacomo - Gorgonzola (Milano)
30. Formaggio Codogno Antonio Zazzera - Codogno (Milano)
31. Il Novarese Dionigi Resinelli - Novara C. 23 Marzo, 71
32. Mondo Piccolo S.A. Comelli - Gropello Cairoli (Pavia)
33. Bel Paesino S. p. A. Egidio Galbani - Melzo (Milano)
34. Primula Gioconda S.A. Edoardo Concaro - Villanterio (Pavia)
35. Alfieri Soc. Agr. Casear. Ind. - Melzo - Via P. Bianchi, 32
36. Costino Mario Costa - Novara - C. Vercelli, 3
37. Montagnino S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca, 5
38. Lombardo S. p. A. Locatelli - Milano - V. Velasca, 5

Der Vorsitzende
der italienischen Delegation
(Orangen)

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf das Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zollzugeständnisse und die Aufhebung des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923 bestätige ich Ihnen folgendes:

Anlässlich der in Genf stattgefundenen Verhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hat die italienische Delegation verlangt, dass der im Regierungsentwurf zu einem neuen schweizerischen Zolllarif vorgese-

Uebersetzung

hene Zollansatz von Fr. 22 je 100 kg brutto und der im Zusatzabkommen von 1950 auf Fr. 14 gebundene Zollansatz für die Position Nr. 0802.10: Orangen, Mandarinen und Clementinen auf den gegenwärtig geltenden Ansatz von Fr. 10 herabgesetzt werde.

Die schweizerische Delegation war nicht in der Lage, den in Frage stehenden Zollansatz auf weniger als Fr. 12 zu ermässigen. Sie verpflichtet sich indessen, in der Praxis keinen höheren als den gegenwärtig geltenden Ansatz von Fr. 10 je 100 kg brutto anzuwenden.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Verpflichtung, den gegenwärtig geltenden Ansatz beizubehalten, bis zum 31. Dezember 1961 befristet ist. Die Schweiz behält sich das Recht vor, dieses Zugeständnis als Ausgleich für allfällige Rückzüge italienischer Zugeständnisse, deren Bindung ebenfalls bis zum 31. Dezember 1961 befristet ist, zurückzuziehen.»

Ich habe von Vorstehendem Kenntnis genommen und bitte Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm

Vorsitzender der schweizerischen Delegation
Genf

Uebersetzung

Der Vorsitzende
der italienischen Delegation
(Futterstoffe)

Genf, den 22. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

«Unter Bezugnahme auf das Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der neuen Zollzugeständnisse und die Aufhebung des Zusatzabkommens vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923 bestätige ich Ihnen folgendes:

Anlässlich der in Genf stattgefundenen Verhandlungen im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hat die italienische Delegation verlangt, dass die gegenwärtig geltenden und auch in den Regierungsentwurf zu einem neuen schweizerischen Zolllarif übernommenen Ansätze von Fr. 600 je 100 kg brutto für «Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, gefärbt und buntgewebt» der Positionen 5104.70 und 5104.80, für die als solche erkennbare, unter diese Nummern fallenden und in der Liste der schweizerischen Zugeständnisse an Italien beschriebenen Futterstoffe auf mindestens Fr. 500 herabgesetzt werden.

Die schweizerische Delegation war nicht in der Lage, die in Frage stehenden Ansätze zurzeit auf unter Fr. 540 zu ermässigen; die schweizerische Regierung verpflichtet sich indessen, spätestens ab 1. Januar 1960 einen Ansatz von nicht mehr als Fr. 500 anzuwenden.»

Ich habe von Vorstehendem Kenntnis genommen und bitte Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

sig. Parboni

Herrn Fritz Halm

Vorsitzender der schweizerischen Delegation
Genf